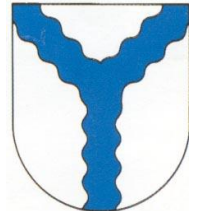


**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehöriger
Gemeindefeuerwehr Wembach nach § 16 FwG
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)
vom 17.05.2021**



Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wembach am 17.05.2021 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

**§ 1
Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 3, auf Antrag ihren nachgewiesenen Verdienstausfall und eine Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt 15,00 Euro je Einsatz. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Übersteigt die Einsatzzeit 5 Stunden erhöht sich der Aufwandsentschädigungsbetrag aus §1(1) auf 30,00 Euro.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 20,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(4) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(5) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Wembach Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen wird auf Antrag pro Tag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 8,00 Euro für die ersten drei Stunden und von 2,00 Euro für jede weitere Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall (§16 Abs. 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 FwG), wird dieser in nachgewiesener Höhe ersetzt. Erfolgt eine Teilnahme an den unter Absatz 6 abschließend aufgeführten Aus- und Fortbildungslehrgängen, so entfällt diese Aufwandsentschädigung.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung § 2 (1) vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Für die Teilnahme an angeordneten Übungen wird pauschal eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro je Übung pro Teilnehmer der aktiven Feuerwehr gewährt.

(4) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Truppmann Teil 1	100,00 Euro
Truppmann Teil 2	50,00 Euro
Truppführer	50,00 Euro
Atemschutzgeräteträger	50,00 Euro
Maschinist	50,00 Euro
Jugendgruppenleiter	40,00 Euro
Sprechfunker	30,00 Euro

(5) Werden von den Lehrgangsteilnehmern für Tageslehrgänge (an der Landesfeuerweherschule Bruchsal) Ferientage oder Überzeitkompensation eingebracht, so erhalten sie eine pauschale Entschädigung von 150,00 Euro pro Tag. Wird die pauschale in Anspruch genommen, so entfällt der Anspruch auf Verdienstaussfall.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	600 Euro/Jahr
Stellvertretender Kommandant	300 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart mit zusätzlichen Betreuer (Jugendgruppenleiterlehrgang)	600 Euro/Jahr
Gerätewart mit stellv. Gerätewart	600 Euro/Jahr
Atenschutzbeauftragter	200 Euro/Jahr
Ausbildertätigkeit auf Kreisebene	50 Euro/Lehrgang

(2) Muss ein Feuerwehrangehöriger für die Ausübung einer Aufgabe (z.B. Gerätewartung, Jugendbetreuung) einen bezahlten Urlaubstag in Anspruch nehmen, wird pro angefangene Stunde 19,00 € gewährt. Wenn mehr als 6 Stunden benötigt werden, wird eine Pauschale von 150,00 Euro gewährt. Anspruch auf Verdienstausschlag entfällt bei Inanspruchnahme.

(3) Für das Freibad in Schönau im Schwarzwald erhalten die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sowie der Einsatzabteilung eine kostenlose Saisonkarte der Gemeinde Wembach.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 15,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 5 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten vom Kommandanten unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

(1) Die Gemeinde Wembach hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nach §4 Absatz 4 GemO ist eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wembach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wembach, den 17.05.2021

Christian Rüscher
Bürgermeister

Beurkundung:

1. Anschlag an der Verkündungstafel am 21.05.2021
2. Abgenommen am 31.05.2021
3. Hinweis im Schönauer Anzeiger am 21.05.2021
4. Anzeige dem, Landratsamt Lörrach gem. § 4 Abs. 3 GemO am 31.05.2021